

## Antrag auf Schülerbeförderung

im Schuljahr  
**2019/2020**

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden über die Schule an die Antragstellenden zurückgegeben.  
Die Ausgabe des Schülersammelzeittickets verzögert sich entsprechend.

### 1. Persönliche Angaben – BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!

|                                          |         |              |
|------------------------------------------|---------|--------------|
| Name, Vorname der Schülerin/des Schülers |         | Geburtsdatum |
| Straße, Hausnummer                       | Wohnort | Ortsteil     |
| Name der/des Erziehungsberechtigten      |         | Telefon      |

### 2. Zeitraum der Beförderung

- ☐ gesamtes Schuljahr  
☐ nur in den Wintermonaten (Oktober bis März)  
☐ in folgenden Monaten \_\_\_\_\_

### 3. Schulische Angaben während des beantragten Beförderungszeitraumes

|        |  |
|--------|--|
| Schule |  |
| Klasse |  |

### 4. Angaben zur Beförderung

|                                                 |                        |
|-------------------------------------------------|------------------------|
| Name der Haltestelle<br>Einstieg (bei Wohnung): | Ausstieg (bei Schule): |
|-------------------------------------------------|------------------------|

### 5. Schülersammelzeitticket für den öffentlichen Linienverkehr

Das Schülersammelzeitticket ist nur mit einem Lichtbild gültig, das nach Erhalt des Schülersammelzeittickets selbst einzukleben ist (Ausnahme: Grundschülerinnen und Grundschüler benötigen kein Lichtbild).

#### Hinweise:

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der vorstehenden Daten ist gemäß §§ 4, 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig.

Das Merkblatt über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Verden habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei Wohnungswechsel oder Schulabgang des Kindes das Sammelzeitticket unverzüglich an den Landkreis Verden – Fachdienst Schule, Kultur und Sport – zurückzugeben habe. Es ist nicht übertragbar.

Die anliegenden Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen. Der Verarbeitung meiner Daten willige ich ein. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten ist gemäß § 4, 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Klärung eines Anspruchs auf Schülerbeförderung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Ihre Einwilligungserklärung.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Landkreis Verden Ihren Antrag auf ein Schülersammelzeitticket, Taxibeförderung oder Kostenerstattung für die Schülerbeförderung nicht bearbeiten.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die mit dem Landkreis Verden zusammenarbeitenden Bus- und Taxiunternehmen weitergeleitet.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter [kreishaus@landkreis-verden.de](mailto:kreishaus@landkreis-verden.de) oder auf dem Postweg unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter [datenschutz@landkreis-verden.de](mailto:datenschutz@landkreis-verden.de) oder auf dem Postweg ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.

## **Merkblatt über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Verden**

### **I. Allgemeines**

Der Landkreis Verden befördert die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler oder erstattet ihnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen nach der Satzung für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 18.06.1997, wenn die Entfernung von der Wohnung zur Schule

- beim Besuch der Klassen 1 - 4 sowie des Schulkindergartens und von Sprachfördermaßnahmen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 1 - 10 der Sonderschulen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 5 - 10 der allgemein bildenden Schulen mehr als 3 km
- beim Besuch der Berufseinstiegsklasse (BEK) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) sowie der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen mehr als 4 km

beträgt.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung in jedem Fall, wenn Schülerinnen/Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

### **II. Kreis der Anspruchsberechtigten**

1. Kinder in Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen
2. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen und Gesamtschulen
3. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte
4. Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsklasse (BEK) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) sowie der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese nicht den Sekundarabschluss I – besitzen.

### **III. Fahrausweise**

Für die Beförderung mit Bussen im öffentlichen Linienverkehr (WEB, VVG, von Rahden) werden auf Antrag (siehe Vorderseite) Sammelzeittickets ausgegeben. Der Antrag muss rechtzeitig – mindestens 10 Tage vor Inanspruchnahme der Beförderung - gestellt werden.

**Die Tickets werden zum Zwecke der Ausgabe an die Schüler, direkt an die Schulen gesendet.**

Das Sammelzeitticket kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden (z. B. für die Wintermonate). Der Antrag sieht hierfür Wahlmöglichkeiten vor.

An Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Landkreises Verden besuchen, werden grundsätzlich keine Sammelzeittickets ausgegeben. (Es wird wie zu Punkt V verfahren).

- IV. Die Zweitausfertigung für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Sammelzeittickets ist direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu beantragen, die hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben.

- V. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg

Sofern kein Sammelzeitticket in Anspruch genommen wird, erstattet der Landkreis Verden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bei Vorlage der Fahrbelege (Antragsformulare in der Schule oder beim Landkreis Verden erhältlich).

Als notwendige Aufwendungen gelten die günstigsten Fahrkarten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler) zu der nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin/von dem Schüler gewählten Bildungsgang anbietet.

Die Fahrkostenerstattung muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres - Ausschlussfrist - für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Verden geltend gemacht werden.

**Privateigene Fahrzeuge können im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur in bestimmten Fällen und nur mit vorheriger Genehmigung des Landkreises eingesetzt werden.**

### **VI. Änderungen**

Änderungen hinsichtlich Wohnungs- oder Schulwechsel sind unverzüglich dem Landkreis oder der Schule mitzuteilen.

**Nicht mehr benötigte Fahrausweise sind sofort in der Schule abzugeben oder an den Landkreis Verden – Fachdienst Schule, Kultur und Sport -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), zu übersenden. Sie sind nicht übertragbar.**

Weitere Auskünfte über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern werden telefonisch unter der Rufnummer 04231 15-311 vom Landkreis Verden erteilt. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin.  
Verden (Aller), Januar 2019

LANDKREIS VERDEN

- Fachdienst Schule, Kultur und Sport -